2. Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI 1., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBI. 1. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. 1, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI 1, S.30), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende 2. Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung) beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung) vom 15. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser, der in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt:

3,47 EUR.

Art. 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Liebenwalde, 7. Dezember 2022

Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher